



Informationsblatt zur Übernahme des Kindertagesstättenbeitrages

Sehr geehrte Eltern,

der Beitrag für den Besuch Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte wird dann übernommen, wenn Ihnen diese Belastung wirtschaftlich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch)

Ermittelt wird der durch die Jugendhilfe zu übernehmende Beitrag anhand der Gegenüberstellung Ihres **Einkommens** und Ihrer persönlichen **Einkommensgrenze**.

<u>Einkommen</u>	<u>Einkommensgrenze</u>
<p>Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Kindes und der mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile. Das Familieneinkommen setzt sich zusammen aus allen erdenklichen Einkünften, wie z.B. Arbeitsverdienst, Steuererstattungen, Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Ausbildungsvergütungen. Berücksichtigt werden auch Unterhalts- und Unterhaltsvorschusszahlungen, Kindergeld sowie Halbwaisenrenten und mit Ausnahmen auch sonstige Rentenansprüche.</p> <p>Das anzurechnende Familieneinkommen verringert sich um auf das Einkommen entrichtete Steuern sowie um die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Abzugsfähig sind auch Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit, Arbeitsmittel und Gewerkschaftsbeiträge sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder notwendig und angemessen sind. Im Allgemeinen kommen hier nur die Hausrat- oder Privathaftpflichtversicherungen sowie u.U. eine private Krankenversicherung in Frage.</p>	<p>Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von aktuell 704,00 € und einem Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied von aktuell 297,00 €. Hinzugerechnet werden die Kosten der Unterkunft, d.h. die angemessene Grundmiete sowie die Betriebskosten; Wohngeld ist in Abzug zu bringen.</p> <p>Sofern Sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) beziehen (Arbeitslosengeld 2) beachten Sie bitte, rechtzeitig einen Antrag auf Wohngeld oder Lastenzuschuss zu stellen, da andere Sozialleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.</p>

Ihr Einkommen liegt unter der Einkommensgrenze

Liegt Ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Kindertagesstättenbeitrag übernommen.

Ihr Einkommen liegt über der Einkommensgrenze

Sofern Sie die Einkommensgrenze überschreiten, können ggf. vorhandene besondere Belastungen berücksichtigt werden.

Beispielsweise kann die Anerkennung von Kreditbelastungen geprüft werden. Es kommen allerdings nur Kredite für besondere als notwendig erachtete Ausgaben in Frage, z.B. für die Anschaffung zwingend erforderlicher Einrichtungsgegenstände oder für die Finanzierung einer Erstausbildung.

Die Anerkennung von Krediten wird nur dann geprüft, wenn die Notwendigkeit detailliert nachgewiesen wurde, Belege über die Anschaffungen vorgelegt werden können und laufende Zahlungsnachweise vorliegen.

Weitere ggf. berücksichtigungsfähige besondere Belastungen sind z.B. Unterhaltsverpflichtungen.

Überschreitet Ihr Einkommen weiterhin die Einkommensgrenze, brauchen Sie nicht den gesamten Überschreibungsbetrag als Eigenanteil zum Kindertagesstättenbeitrag einzusetzen, da es sich bei der Zahlung des Kindertagesstättenbeitrages um einen länger andauernden Bedarf handelt. Je nach Umfang des Kindertagesstättenbeitrages variiert dieser freizulassende Betrag.

Im Regelfall beträgt er 30% des Überschreibungsbetrages. Beträgt der Kindertagesstättenbeitrag (auch die Kosten einer durch die Jugendhilfe anerkannten Tagespflege zählen hier mit) 250 € oder mehr werden 40% und ab einem Betrag vom 400 € werden 50% freigelassen.

Der verbleibende Betrag ist dann als Eigenbeitrag zu leisten.

Erhalten Sie allerdings von anderen Sozialleistungsträgern Leistungen für die Tagesbetreuung Ihres Kindes, sind diese zuallererst für den Besuch der Tagesstätte einzusetzen. In der Regel handelt es sich hierbei um Kinderbetreuungskosten. Die Leistung wird Ihnen eventuell von der Agentur für Arbeit (bzw. dem Jobcenter) gewährt, wenn Sie an einer von der Agentur für Arbeit (dem Jobcenter) geförderten Maßnahme teilnehmen. Der Anspruch ist rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit (bzw. dem Jobcenter) geltend zu machen.

Deckt der gewährte Betrag aber nicht den vollen Kindertagesstättenbeitrag, wird auch hier die Übernahme des Differenzbetrages durch den Jugendhilfeträger geprüft.

Bei Antragstellung reichen Sie bitte alle Belege über Einkommen und Belastungen ein.

Mit Ihrem Einverständnis wird der zu übernehmenden Kindertagesstättenbeitrag direkt an die Kindertagesstätte gezahlt.

Während der Hilfestellung sind Sie verpflichtet, jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich bekannt zu geben.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Serviceteam Kinder und Jugend, Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen gerne zur Verfügung. Entscheidend für die Zuständigkeit ist der Familienname des Kindes. Sie erreichen Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in unter folgenden Telefonnummern:

A – Ba	: Frau Brungardt	323–4675
Bb – Is	: Frau Reckmann	323–3117
It – Pi	: Frau Krugmann	323–2538
Pj – Z	: Herr Czech	323–4538

Persönlich sind die Sachbearbeiter/innen im Stadthaus I am Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 515 bis 517, während der Öffnungszeiten Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung zu erreichen.